

Inhalt

| | |
|--|---|
| Präambel | 1 |
| §1 Name, räumliche Abgrenzung | 2 |
| §2 Zugehörigkeit zum Ortsverein | 2 |
| §3 Organe des Ortsvereins | 2 |
| §4 Mitgliederversammlung, Stellung und Aufgaben | 2 |
| §5 Einberufung und Einladung der Mitgliederversammlung | 3 |
| §6 Anträge, Geschäftsordnung | 3 |
| §7 Vorstand, Wahl und Zusammensetzung | 3 |
| §8 Vorstand, Aufgaben und Vertretung nach außen | 4 |
| §8a Geschäftsführender Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben | 4 |
| §9 Revisoren | 4 |
| §10 Nominierung Bürgermeisterkandidat:in | 4 |
| §11 Aufstellung der Reserveliste für die Wahlen zum Kreistag/ Stadtrat | 5 |
| §12 Geschäftsjahr | 5 |
| §13 Schlussbestimmungen | 5 |

Satzung des Ortsvereins Zülpich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Präambel

Wir sehen unsere Aufgabe darin, sozialdemokratische Werte auf kommunaler Ebene zu leben und zu verbreiten. Damit gemeint ist insbesondere die Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft. Unsere Politik unterliegt dem Anspruch, dass wir alle Entscheidungen innerhalb des Ortsvereins und im Rahmen unserer politischen Mandate auf ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten von schwächeren Gesellschaftsgruppen ausrichten.

Wir tragen zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch aktive Mitgestaltung des Gemeinwesens bei. Menschen jeden Alters, Geschlechts, Herkunft und Rolle in der Gesellschaft werden durch niedrigschwellige Angebote eingebunden. Insbesondere jüngere Menschen sollen die Möglichkeit haben, sich im Zusammenhang mit unserem Ortsverein vor Ort politisch und persönlich weiterzubilden und ihre Meinung im demokratischen Prozess einzubringen.

Wir stärken als positive politische Stimme unser Profil vor Ort auch durch Zusammenarbeit mit anderen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten regional und überregional. Wir erklären unsere Positionen und Entscheidungen transparent im politischen Prozess nach Innen und Außen. Unsere Arbeitsweise ist durch gegenseitige Wertschätzung und Förderung geprägt.

§1 Name, räumliche Abgrenzung

1. Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) – Ortsverein Zülpich.
2. Er umfasst das Gebiet der Stadt Zülpich.

§2 Zugehörigkeit zum Ortsverein

Jedes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das im Gebiet der Stadt Zülpich wohnt, gehört grundsätzlich dem Ortsverein Zülpich an.

§3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung, Stellung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins; von ihr geht die politische Willensbildung im Ortsverein aus.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und zu den Wahlkreis Konferenzen
- c) die Wahl der Revisor*innen
- d) die Wahl der Delegierten für die Aufstellung von Kandidat*innen für den Rat der Stadt Zülpich
- e) Die Abgabe einer Empfehlung an die SPD – Ratsfraktion der Stadt Zülpich für die Wahl sachkundiger Bürger
- f) die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die ausdrücklich auch Nicht – SPD – Mitglieder umfassen dürfen, die sich von Fall zu Fall mit besonderen Anliegen der Mitgliederversammlung befassen
- g) Anträge zu verfassen, zu beraten und zu beschließen

§5 Einberufung und Einladung der Mitgliederversammlung

1. Im Verlauf des Jahres finden mehrere Mitgliederversammlungen statt. Davon ist in der Regel die erste Versammlung die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Revisoren, der AGs und der Stadtratsfraktion sowie weiterer Abgeordneter in diversen Gremien entgegen.
2. Die Mitgliederversammlungen können auch in digitaler und hybrider Form stattfinden. Bei geheimen Abstimmungen muss für die in Präsenz Anwesenden immer eine Stimmabgabe in schriftlicher Form ermöglicht werden. Wahlen müssen aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes aus dem Gesetz und der SPD-Wahlordnung in Papierform erfolgen.
3. Der Vorstand des Ortsvereins lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die schriftliche Form ist auch auf digitalem Wege erfüllt (z.B. durch E-Mail). Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen kann der Ortsvereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit die Ladungsfrist abkürzen. Diese Mehrheit kann durch Abstimmung in einem Präsenztermin, aber auch in einem digitalen Umlaufverfahren bestimmt werden.
4. Außerdem hat der Ortsvereinsvorstand auf schriftlichen Antrag von mind. 10% der Mitglieder unverzüglich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die schriftliche Form ist auch auf digitalem Wege erfüllt (z.B. durch E-Mail). Der Antrag muss die gewünschte Tagesordnung enthalten.

§6 Anträge, Geschäftsordnung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung (MV) können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollen grundsätzlich schriftlich eingebracht werden und dem Leiter der Mitgliederversammlung bis zu deren Beginn vorliegen. Die schriftliche Form ist auch auf digitalem Wege erfüllt (z.B. durch E-Mail.)
2. Liegen dem Vorstand des Ortsvereins bereits zum Zeitpunkt der Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung Anträge vor, so sollen diese mit der Tagesordnung versandt werden.
3. Anträge können auch unmittelbar aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich, ob sie behandelt werden.
4. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die MV des SPD – Ortsvereins Zülpich.

§7 Vorstand, Wahl und Zusammensetzung

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) maximal 2 Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts; die Anzahl wird vor der jeweiligen Wahl von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung festgelegt.
 - b) mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden; die Anzahl wird vor der jeweiligen Wahl von der Mitgliederversammlung per Akklamation festgelegt.

- c) dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied
 - d) den Beisitzenden; die Anzahl wird vor der jeweiligen Wahl von der Mitgliederversammlung per Akklamation festgelegt.
3. Die Vorsitzenden der im Bereich des Ortsvereins tätigen Arbeitsgemeinschaften, der*die der SPD angehörende (stellv.) Bürgermeister*in, der*die Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Zülpich (im Verhinderungsfalle die Stellvertretung) sowie der*die Seniorenvertreter*in der SPD Zülpich nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§8 Vorstand, Aufgaben und Vertretung nach außen

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung wahr.
3. Der Vorstand sichert die Zusammenarbeit zwischen Ortsverein und der gesamten Parteiorganisation sowie der SPD – Fraktion im Rat der Stadt Zülpich und den im Bereich des Ortsvereins tätigen Arbeitsgemeinschaften.
4. Der/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten den Ortsverein nach außen.
5. Es gilt die Parteiordnung der Bundes – SPD 2.1 Finanzordnung der Bundespartei. Danach sind 30% der Mandatsträgerbeiträge als Sonderbeitrag an den Ortsverein abzuführen.

§8a Geschäftsführender Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der/die Vorsitzende/n,
 - b. seine/ihre Stellvertreter*innen,
 - c. das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden organisatorischen Angelegenheiten der Partei. Er berät den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand soll jeden Monat einmal zusammentreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand erstattet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeiten, Entscheidungen und Aktivitäten Bericht.

§9 Revisor*innen

1. Für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes werden drei Revisor*innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Die Revisor*innen prüfen die Kassengeschäfte des Vorstandes, erstatten der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§10 Nominierung Bürgermeisterkandidat*in

Die Mitgliederversammlung stellt eine*n Bürgermeisterkandidat*in auf, der durch den Vorstand empfohlen werden kann.

Als Kandidat*innen können auch Personen aufgestellt werden, die nicht Mitglied der SPD sind, aber mit den sozialdemokratischen Grundwerten übereinstimmen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung sich dafür entscheiden, ggf. geeignete Kandidat*innen anderer demokratischer Parteien zu unterstützen.

§11 Aufstellung der Reserveliste für die Wahlen zum Kreistag/ Stadtrat

1. Die Reserveliste für den Stadtrat wird als das Ergebnis von Einzelwahlen, beginnend mit dem Listenplatz 1, für jeden Listenplatz gesondert aufgestellt. Mehrere Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein*e Bewerber*in kandidiert. Bewerber*innen für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, wenn die Vorgaben des Absatzes 2 gewahrt bleiben.
2. Für jeweils fünf hintereinander folgende Listenplätze, jeweils beginnend mit dem ersten Listenplatz, gilt: die Wahl wird alternierend durchgeführt: eine Frau oder ein Mann, und zwar in Abhängigkeit vom Geschlecht der/des jeweils für den ersten Listenplatz Gewählten. Die Wahl für den jeweils fünften Listenplatz wird unabhängig vom Geschlecht durchgeführt. Auf diese jeweiligen Plätze folgt dann eine Kandidat*in des anderen Geschlechts.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, des Bezirksstatus und der Kreisverbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.



2. Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung, zu der unter Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eingesetzt und geändert werden.
3. Diese Satzung ist durch Beschlussfassung vom 03.09.2022 in Kraft getreten.